

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat aufgrund der §§ 2, 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. S.249) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl.S.522) in ihrer Sitzung vom 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Stadt Gützkow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Stadt. Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird Erstattung nicht gewährt. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Alle Veränderungen (Errichtung von Grabdenkmälern, Beräumung einer Grabstelle) bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Bei Neu- oder Nacherwerb einer Grabstelle entfallen die jährlichen Unterhaltungsgebühren, sie sind im Kaufpreis enthalten.

§ 5

Das Beisetzen einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle ist genehmigungspflichtig und es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (höchstens 3 Urnen).

§ 6

Für das Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, sowie an dienstfreien Sonnabenden wird ein Aufschlag festgesetzt.

§7

Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes bepflanzt und unterhalten werden. Geschieht dieses trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Stadtverwaltung eingeebnet und in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Es werden folgende Gebühren erhoben.

| I. Grabnutzungsgebühren | |
|---|-----------|
| 1. für ein Wahlgrab | 800.00 UM |
| 2. für ein Zuweisungsgrab | 750.00 DM |
| 3. für ein Urnengrab | 400.00 DM |
| 4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab | 30.00 DM |

| | | |
|--------------|-----------------|----------|
| Liegezeiten: | Erdbestattungen | 30 Jahre |
| | Urnenbestattung | 15 Jahre |

| II. Sonstige Leistungen | |
|---|-----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle (Gützkow) | 80.00 DM |
| Benutzung der Friedhofskapelle Owstin | 30.00 DM |
| 2. Grabstellennachweis | 20.00 DM |
| 3. Ausstellen einer Graburkunde | 10.00 DM' |
| 4. Verlängerung des Nutzungsvertrages (Graburkunde) | 10.00 DM |
| 5. Genehmigung für das Errichten von Grabmalen | 40.00 DM |
| 6. Jährliche Unterhaltungsgebühr für Altgräber je Grabstelle (Gützkow) | 12.00 DM |
| je Grabstelle in Owstin und Pentin | 10.00 DM |
| 7. Beräumung von ausgelegenen Grabstellen | 100.00 DM |
| 8. Gebühr für Beisetzung der Urne auf vorhandene Grabstelle | 30.00 DM |
| 9. Umbettung von Urnen bzw. Ausgraben der Urne | 100.00 DM |
| 10..Beisetzung an Sonn- und Feiertagen, dienstfreien Sonnabenden zusätzlich | 50.00 DM |

§ 9

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenabgabenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.1.996 außer Kraft

Gützkow, den 18.12.1997

gez. Wisselinck
Bürgermeister